

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Abrechnungsvereinbarung (Gültig seit Januar 2021)

I. ALLGEMEINES

1. Die nachfolgenden Punkte sind vereinbarter Vertragsinhalt. Eventuelle AGB des Kunden bleiben außerhalb dieses Vertrages.
2. Alle mündlichen Absprachen, auch solche unserer Mitarbeiter, sind nur dann verbindlich, wenn die Vereinbarungen schriftlich von uns bestätigt werden.

II. HEIZKOSTEN- UND HAUSNEBENKOSTENABRECHNUNG

1. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die jeweilige Liegenschaft entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (Heizkostenverordnung, Neubaumietenverordnung, AVB-Fernwärme-Verordnung) ausrüsten zu lassen.
Der Kunde ist verpflichtet, uns alle Angaben über das Heizsystem der Liegenschaft rechtzeitig bekannt zu geben, damit eine den technischen Voraussetzungen entsprechende Abrechnung erstellt werden kann.
Der Kunde muss dafür sorgen, dass messtechnisch alle Heizkörper und Warmwasserzapfstellen erfasst werden.
Dem Kunden obliegt die Überprüfung der Abrechnung hinsichtlich der gesetzlichen Voraussetzungen.
Wir übernehmen eine Haftung nur für die rechnerische Richtigkeit. Vorgesehene oder vorgenommene Änderungen der Heizanlage oder der Warmwasserversorgungsanlage sind uns rechtzeitig bekannt zu geben.
Einmal jährlich übersenden wir dem Kunden die vorbereiteten Formulare. Die unverzügliche Rückgabe dieser nach Ende des Abrechnungszeitraumes mit verbindlichen Angaben über die abzurechnenden Kosten und die eingetretenen Änderungen in den Nutzerverhältnissen (z.B. Änderung der Personenzahl, bauliche Änderungen, etc.) ist notwendige Voraussetzung für eine rechtzeitige Erstellung der Abrechnung.
2. Im Falle der Nichteinsendung oder der nicht rechtzeitigen Einsendung der Unterlagen sind wir berechtigt, für Sommer-Abrechnungen am 15. November und für Winter-Abrechnungen am 15. Mai, die bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Daten, insbesondere die der Ablesungen und etwa uns vorliegender Zwischenablesungen, zu sichern und unsere bis dahin erbrachten Leistungen dem Kunden in Rechnung zu stellen (Saison-Abschlussrechnung). Wir verpflichten uns, die gesicherten Daten für längstens den Zeitraum von 5 Jahren aufzubewahren, unbeschadet der Rechte aus Ziffer VI Nr. 2.
3. Wenn zwei Ablesversuche ohne Erfolg bleiben, oder Erfassungsgeräte fehlen, defekt oder infolge unterbliebener Ampullen- bzw. Batteriewechsel außer Betrieb sind, sind wir zu einer Schätzung nach DIN 4713 berechtigt.
Die Mehrkosten eines zweiten und weiteren Ablesungsversuches (Fahrkosten) werden gesondert in Rechnung gestellt.
4. Für Ablesung und Wartung müssen die Geräte frei zugänglich sein. Ist dies nicht der Fall, wird dem Kunden der zeitliche Mehraufwand zusätzlich berechnet.
5. Vor Weiterleitung der Einzelabrechnung hat der Kunde zu prüfen, ob die von ihm vorgegebenen Angaben über die abzurechnenden Kosten und die eingetretenen Änderungen bei dem Nutzen richtig sind. Bei Unstimmigkeiten sind die Unterlagen an uns zurückzugeben.

III. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Für unsere Leistungen gelten die zum Zeitpunkt der Meldung der Kosten gültigen Listenpreise. Dies geben wir jeweils mit Übersendung der Formulare dem Kunden bekannt. Sie sind dann für die noch nicht abgerechneten Dienstleistungen maßgeblich.
2. Erhöhen sich unsere Listenpreise, bezogen auf die vorherige Preisliste, um mehr als 10%, so steht dem Kunden ein Vertragslösungsrecht (Kündigungsrecht) mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Vertragsjahre zu. Die Kündigung ist schriftlich an unsere Zentrale zu richten. Fristwährend ist der Eingang dort.
3. Unsere Rechnungen, einschließlich Abschlagszahlungen (z.B. A-Rechnungen), sind sofort ohne jeden Abzug fällig.
4. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, als Verzugsschaden mindestens 8 % Zinsen per anno über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank geltend zu machen. Der Nachweis eines niedrigeren Schadens bleibt dem Kunden vorbehalten.
5. Steht der Kunde mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag mit uns mehr als 4 Wochen in Verzug, so sind wir berechtigt, die Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistungen so lange zu verweigern, bis der Kunde ausreichende Sicherheiten geleistet hat, oder der Zahlungsverzug gestillt ist, d.h. die Zahlung erfolgt ist.

IV. GEWÄHRLEISTUNG

1. Erkennt der Kunde die von uns erstellte Abrechnung nicht an, so ist er verpflichtet, uns hiervon in Kenntnis zu setzen, damit wir Gelegenheit haben, der Beanstandung nachzugehen. Gleiches gilt dann, wenn der Kunde Kenntnis davon erhält, dass ein von der Abrechnung betroffener Dritter diese nicht anerkennt.
2. Im Falle eines von uns zu vertretenden Fehlers bei der Durchführung der von uns zu erbringenden Leistung hat der Kunde Anspruch auf eine unentgeltliche Korrektur.
3. Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn die Schadensursache von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig gesetzt worden war.
Ist der Kunde Kaufmann im Rechtssinne, erstreckt sich unsere Freizeichnung auch auf grobe Fahrlässigkeit der Mitarbeiter, mit Ausnahme leitender Angestellter.
4. Der Kunde ist verpflichtet, uns vor Erstellung der Abrechnungen anzuzeigen, wenn er die Abrechnung gegenüber Dritten weiterverwendet. Die Anzeige muss schriftlich an unsere Zentrale erfolgen. Andernfalls haften wir nicht für eventuelle Schäden bei oder anlässlich der Weiterverwendung.

V. VERTRAGSLAUFZEIT, KÜNDIGUNG

1. Die Laufzeit des Vertrages ist individuell vereinbart und auf Seite 1 festgehalten.
2. Bei Anmietung von Messgeräten ändert sich die Vertragslaufzeit automatisch, unabhängig von der vereinbarten Laufzeit um die Laufzeit des Mietvertrages für die Messgeräte. Die Kündigung der Abrechnungsvereinbarung hat die Kündigung des Gerätemietvertrages zu den dort benannten Miet- / Kündigungsbedingungen zur Folge.
3. Sie verlängert sich stillschweigend um zwei weitere Jahre, sofern der Vertrag nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf schriftlich an unsere Zentrale gekündigt wird.

VI. BUNDESDATENSCHUTZ, DATENAUFBEWAHRUNG

1. Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten unserer Kunden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern, der Kunde erteilt hierzu ausdrücklich sein Einverständnis.
2. Wir sind berechtigt, die in der Geschäftsbeziehung mit unserem Kunden erhaltenen Daten nach einer Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren zu vernichten.

VII. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, GELTUNG

1. Erfüllungsort für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten ist, soweit sich nicht aus dem Vertrag etwas anderes ergibt, der Sitz der Fa. Abrechnungsservice & Dienstleistungen Schmidt (asds24.de).
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen uns und unseren Kunden ist der Sitz der Firma Abrechnungsservice & Dienstleistungen Schmidt (asds24.de), soweit gesetzlich zulässig.
3. Sollten einzelne Punkte der vorstehenden Vereinbarung nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.